



# Stellungnahme zum Entwurf des Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

25. Mai 2011



Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) wurde am 20. Mai 2011 aufgefordert, Stellung zum aktuellen Entwurf des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) zu nehmen. Diesem kommt der BEE in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) mit der vorliegenden Unterlage nach und nimmt dabei Bezug auf sein im März veröffentlichtes Aktionsprogramm für Erneuerbare Energien, das sich in großen Teilen auch mit einem beschleunigten Netzausbau beschäftigt.

Grundsätzlich begrüßen wir die Intention den Netzausbau zu beschleunigen. Der BEE/BWE möchte aber verschiedene Anregungen einbringen, die dabei helfen sollen, die Akzeptanz beim Bau neuer Trassen zu erhöhen.

Leider war es uns nicht möglich, in der kurzen Zeit die §§ 1-28 des in Artikel 1 neu geschaffenen Bundesfachplanungsgesetz auf ihr Zusammenspiel und mögliche Wechselwirkungen mit bestehenden Regelungen sowie hinsichtlich einer wirklich beschleunigenden Wirkung zu prüfen. Wir bitten um Verständnis, dass wir ggf. hierzu erst später vertiefende Anregungen geben können.

In diesem Sinne wollen wir aktuell die Aufmerksamkeit auf die folgenden Punkte legen:

- 1. Befreiung der Speicher von Netznutzungsentgelten (Artikel 2 § 118 Abs. 7 EnWG)**
- 2. Stärkere Nutzung der Erdverkabelung auf der 110kV-Ebene (Artikel 2 § 43 EnWG)**
- 3. Ausrichtung des Gesetzes auf die effiziente Energieversorgung basierend auf Erneuerbarer Energie (Artikel 1 § 1)**
- 4. Ausbau von Interkonnektoren – Änderungsvorschlag zum §3 EnWG (Artikel 2 § 3 Nr. 32 EnWG)**
- 5. Sammelanbindung mehrerer Offshore-Windparks (Artikel 2 § 17 Abs. 2a EnWG)**
- 6. Gewerbesteuerliche Kompensationsregelung (Artikel 5 § 5 Abs. 4 StromNEV und Artikel 6 § 11 ARegV)**
- 7. Keine Befristung der Netzanbindungsregelung (Artikel 2 § 118 Abs. 3 EnWG)**
- 8. Möglichkeit der Errichtung und des Betriebs von Einspeisenetzen**
- 9. Überprüfung des Gesetzeszweckes (neuer Artikel 1 § 29)**

Im Folgenden konkretisieren wir die oben aufgeführten Punkte:

#### **Zu 1. Befreiung der Speicher von Netznutzungsentgelten (Artikel 2 § 118 Abs. 7 EnWG)**

Der BEE sieht einen dringenden Bedarf die Speicherkapazitäten auszubauen. Um hierfür einen Anreiz zu bieten, fordern wir eine generelle Befreiung der Speicher für elektrische Energie von den Netznutzungsentgelten. Deswegen haben wir es sehr begrüßt, als im Eckpunktepapier zum NABEG vom März diesen Jahres das BMWi unter Punkt 7 „Förderung neuer Speicher zur Netzentlastung“ angekündigt hat, auch eine – wenn auch zeitlich befristete – Befreiung der Speicher von Netznutzungsnetgelten anzustreben. Im Entwurf zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 3. Mai war der entsprechende Passus des § 118 Abs. 7 EnWGÄndG gestrichen gewesen, während er in der Fassung vom 13. Mai wieder Eingang in die EnWG-Novelle fand. Der BEE plädiert dafür, unbedingt bei einem der beiden Gesetzesverfahren (EnWG-Novelle oder NABEG) sicherzustellen, dass eine Befreiung von Speichern für elektrische Energie

gesetzlich verankert wird. In diesem Zusammenhang begrüßt der BEE, dass die Befreiung der Speicher von den Netznutzungsentgelten an eine netzdienliche Fahrweise der Speicher gekoppelt wird.

**Formulierungsvorschlag:**

~~„Nach dem 31. Dezember 2008 neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie sowie von EE-Gas zur Erzeugung elektrischer Energie, die ab [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes], innerhalb von fünfzehn Jahren in Betrieb genommen werden, sind für einen Zeitraum von zwanzig Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt. Pumpspeicherkraftwerke, deren elektrische Pump- oder Turbinenleistung nachweislich um mindestens fünfzehn Prozent und deren speicherbare Energiemenge nachweislich um mindestens fünf Prozent nach dem [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] erhöht wurden, sind für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt. Die Freistellung nach Satz 2 setzt voraus, dass auf Grund vorliegender oder prognostizierte Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag der Anlage vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht. Sie erfolgt durch Genehmigung in entsprechender Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorgaben nach § 19 Absatz 2 Satz 5 bis 11 der Stromnetzentgeltverordnung. Als Inbetriebnahme gilt der erstmalige Bezug von elektrischer Energie für den Probetrieb, bei bestehenden Pumpspeicherkraftwerken der erstmalige Bezug nach Abschluss der Maßnahme zur Erhöhung der elektrischen Pump- oder Turbinenleistung und der speicherbaren Energiemenge.“~~

**Zu 2. Stärkere Nutzung der Erdverkabelung auf der 110kV-Ebene (Artikel 2 § 43 EnWG und § 23 Abs. 1 Nr. 6)**

Der BEE hat sich bereits in seinem Aktionsprogramm zum Ausbau der Erneuerbaren Energien dafür ausgesprochen, dass grundsätzlich eine Erdverkabelung auf der 110kV-Ebene eingeführt wird, die die notwendige Akzeptanz für den Netzausbau schafft und eine Verzögerung des Netzausbaus vermeiden hilft. In diesem Sinne schlagen wir verschiedene Anpassungen in dem uns vorliegenden Entwurf zum NABEG vor.

**Formulierungsvorschlag:**

Änderung in § 43 Satz 1 Nr. 1:

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitung, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr,

Ersetzung § 43 Satz 3:

Für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von bis zu 150 Kilovolt kann ergänzend zu Satz 1 Nr. 1 auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Alternativ, da v.a. bei 110kV-Leitungen mit Windlast schon heute der Erdkabel-Einsatz volkswirtschaftlich positiv ist (siehe auch IAEW/FGH/ISET-Gutachten für BMU aus dem August 2007):

*Für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt die überwiegend der Erweiterung der Netzkapazität im Sinne des § 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2009 dienen, kann ergänzend zu Satz 1 Nr. 1 auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.*

§ 23 Abs. 1 Nr. 6

*Investitionsbudgets sind durch die Bundesnetzagentur für Kapital- und Betriebskosten, die zur Durchführung von Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze erforderlich sind, zu genehmigen, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems oder für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz sowie für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes notwendig sind. Dies umfasst insbesondere Investitionen, die vorgesehen sind für*

[...]

*Erweiterungsinvestitionen zur Errichtung von Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt als Erdkabel, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor ~~2,75~~ 3,5 nicht überschreiten und noch kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für die Errichtung einer Freileitung eingeleitet wurde, sowie Erdkabel nach § 43 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 2 Abs. 1 des Energieleitungsausbaugesetzes,*

### **Zu 3. Ausrichtung des Gesetzes auf die effiziente Energieversorgung basierend auf Erneuerbarer Energie (§ 1)**

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien ist auch ein Um- und Ausbau der Stromnetze, auch des Übertragungsnetzes, notwendig. Um sicherzustellen, dass der beschleunigte Um- und Neubau dem Ziel einer Energieversorgung auf Basis Erneuerbarer Energien dient, sollte in § 1 des Bundesfachplanungsgesetzes eine entsprechende Formulierung verankert werden. Dies würde auch der notwendigen Akzeptanz des Um- und Ausbaus des Übertragungsnetzes bei der Bevölkerung vor Ort helfen. Hierzu regt der BEE eine entsprechende Erweiterung des im § 1 definierten Zwecks des Gesetzes an.

#### **Formulierungsvorschlag:**

*Zweck des Gesetzes ist die Beschleunigung des Ausbaus des Übertragungsnetzes mit überregionaler oder europäischer Bedeutung im Sinne des § 12e Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Dieses Gesetz schafft die Grundlage für einen rechtssicheren, transparenten, effizienten und umweltverträglichen Ausbau des Übertragungsnetzes sowie dessen Ertüchtigung, um den Umbau des Energiesystems in Richtung einer künftigen Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien und im Sinne des § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu erleichtern. Für die Realisierung der Stromleitungen, die in den*

*Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.*

#### **Zu 4. Ausbau von Interkonnektoren – Änderungsvorschlag zum §3 EnWG (Artikel 2 § 3 Nr. 32 EnWG)**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass grenzüberschreitende Verbindungsleitungen auf Hoch- und Höchstspannungsebene der Übertragung zuzuordnen sind. Damit wird Rechtssicherheit für die Betreiber dieser sog. Interkonnektoren geschaffen, was die Investitionsbedingungen erheblich verbessert.

Interkonnektoren dienen der Verbindung des deutschen Elektrizitätsverbundnetzes mit ausländischen Netzen. Sie fördern nicht nur die Netzstabilität und erhöhen die Ausfallsicherheit, sondern verbessern auch den internationalen Stromhandel und somit den Wettbewerb im Stromgroßhandel. Sie leisten zudem einen wichtigen Beitrag bei der Integration von Erneuerbaren Energie in Stromnetz und -handel. Dabei ist unerheblich, ob die Kapazität des Interkonnektors unabhängig von konkreten Stromhandelsverträgen zur Verfügung gestellt wird oder ob Strom und Kapazität zusammen vermarktet werden, etwa im Rahmen eines sog. Market Coupling.

Die Änderung des § 3 Nr. 32 EnWG ist notwendig, um Unsicherheiten über die rechtliche Qualifizierung von grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen zu vermeiden. Insbesondere wird so klargestellt, dass solche Verbindungsleitungen – genauso wie innerdeutsche Verbindungsleitungen – unabhängig von der angewandten Technik keine Verbrauchseinrichtungen oder Erzeugungsanlagen sind. Nach den bisher geltenden Vereinbarungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern sind dementsprechend weder Baukostenzuschüsse oder Netzentgelte zu zahlen. Sie können außerdem gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 unter den dort niedergelegten Voraussetzungen von bestimmten Regulierungspflichten (insbesondere Entflechtung, Gewährung von Netzzugang und Entgeltregulierung) befreit werden. Damit werden die Investitionsbedingungen für die moderne Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) wesentlich verbessert.

Grenzüberschreitende Verbindungsleitungen sind – unabhängig davon, wer sie betreibt – der Übertragung von Elektrizität zuzurechnen. Werden sie vom Betreiber eines Übertragungsverbundnetzes betrieben, sind sie Teil dessen Übertragungsnetzes. Betreibt ein Unternehmen dagegen lediglich eine oder mehrere Verbindungsleitungen, so soll dieses Unternehmen nicht notwendig als Betreiber von Übertragungsnetzen zu qualifizieren sein, um die Investition in grenzüberschreitende Verbindungsleitungen und damit die Errichtung von grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen dadurch zu erleichtern, dass der Kreis der möglichen Investoren nicht auf Übertragungsnetzbetreiber beschränkt wird. In Bezug auf konkretere Netzanschlussvoraussetzungen für grenzüberschreitende Verbindungsleitungen, gewährt § 17 Abs. 3 EnWG dem Gesetzgeber die Möglichkeit, eigenständige konkretere Regelungen für den Anschluss von grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen zu erlassen. Grenzüberschreitende Verbindungsleitungen können außerdem gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 unter den dort niedergelegten Voraussetzungen von bestimmten Regulierungspflichten (insbesondere Entflechtung, Gewährung von Netzzugang

und Entgeltregulierung) befreit werden. Damit werden die Investitionsbedingungen für die moderne Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) wesentlich verbessert.

Eine Verbindungsleitung ist grenzüberschreitend, wenn sie ein Verbundnetz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit einem Verbundnetz im Ausland verbindet, unabhängig davon, ob es sich um einen Mitgliedstaat der EU handelt.

Eine entsprechende Klarstellung des Begriffs der Fernleitung in § 3 Nr. 19 EnWG ist nicht erforderlich, da im Gasbereich bereits in der Definition der Verbindungsleitung nach § 3 Nr. 34 EnWG klargestellt ist, dass diese Fernleitungen sind.

**Formulierungsvorschlag:**

*32. Übertragung*

*der Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz einschließlich grenzüberschreitender Verbindungsleitungen – unabhängig davon, ob eine solche Verbindungsleitung von einem Betreiber von Übertragungsnetzen oder einer sonstigen natürlichen oder juristischen Person betrieben wird – zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern oder Verteilern, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst,*

**Zu 5. Sammelanbindung mehrerer Offshore-Windparks (Artikel 2 § 17 Abs. 2a EnWG)**

Die vorgesehenen Änderungen des § 17 Abs. 2a sind grundsätzlich zu begrüßen. Die klaren Rahmenbedingungen für die Sammelanbindung mehrerer Offshore-Windparks (OWP) werden zur Optimierung des Netzausbaus auf See beitragen. Auch die Erstellung eines jährlichen Offshore-Netzplans durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), in welchem u.a. die OWP identifiziert werden, die für eine Sammelanbindung in Betracht kommen, ist grundsätzlich begrüßenswert. Ein solcher Anbindungsplan wird zukünftig die rechtzeitige Netzanbindung von OWP unter Minimierung der notwendigen Kabeltrassen sowie der volkswirtschaftlichen Kosten für die Netzanbindung gewährleisten. Daher ist ebenfalls begrüßenswert, dass dieser Plan auch die notwendigen Trassen für Anbindungsleitungen, Standorte für die Konverterplattformen und grenzüberschreitende Stromleitungen festlegt. Eine Offshore-Netzplanung, die als nationale Infrastrukturmaßnahme mit dem Gewicht einer Bundesfachplanung in eine Bundesgesamtplanungs Netzausbau (On- und Offshore) münden muss, ist die Grundlage, um die politischen Zielvorstellungen zur Offshore-Windenergie der Bundesregierung umzusetzen.

**Formulierungsvorschlag:**

*Die Netzanbindungen sind in der Regel als Sammelanbindung auszuführen, die entsprechend der am Markt verfügbaren Kapazität die Anbindung von möglichst vielen Offshore-Anlagen ermöglicht, die über eine Genehmigung oder eine Zusicherung der ~~zuständigen~~ Genehmigungsbehörde verfügen und in einem räumlichen Zusammenhang stehen, der die gemeinsame Anbindung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht erlaubt.<sup>3</sup> Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erstellt im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur und dem Bundesamt für Naturschutz sowie den Küstenländern jährlich einen Offshore-Netzplan für die ausschließliche Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland, in dem die in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne des Satzes 2 stehenden Offshore-Anlagen jeweils*



*identifiziert werden, ~~die für eine Sammelanbindung nach Satz 2 geeignet sind.~~ <sup>4</sup> Der Offshore-Netzplan legt ~~enthält auch die Festlegung der~~ die notwendigen Trassen für die Sammelanbindungen nach Satz 2, Anbindungsleitungen, Standorte für die Konverterplattformen, für eine zukünftige Vernetzung der Konverterstationen zur Verbesserung der Netzsicherheit und anderer, auch grenzüberschreitende Strom- und Gasleitungen fest. <sup>5</sup> Der Offshore-Netzplan entfaltet keine Außenwirkung und ist nicht selbständig durch Dritte anfechtbar. <sup>6</sup> Die Bundesnetzagentur bestimmt durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 Kriterien, die für die Errichtung von Netzanbindungen nach Satz 1 und 2 erforderlich sind, mit denen die ~~eine~~ Realisierungswahrscheinlichkeit der Errichtung von Offshore-Anlagen ~~ermitteln~~ ermittelt und eine diskriminierungsfreie Vergabe von Übertragungs- und Anbindungskapazitäten an Offshore-Anlagen ~~ermöglichen~~ ermöglicht wird.*

#### **Konsequenz:**

In der Begründung des NABEG (S. 31) heißt es, dass beim BSH drei und beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) und bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) je eine neue Planstelle geschaffen werden müsste. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Es ist allerdings zu bezweifeln, dass insbesondere in der Anfangsphase der Erstellung des Offshore-Netzplans, diese personellen Aufstockungen ausreichen werden.

Ein Offshore-Netzplan, der im Sinne der „Energiewende“ seine Rolle schnell erfüllen sollte, muss schnell, aber auch gründlich und daher mit entsprechend viel Personal erstellt werden. Bei allen drei Behörden wird daher ein höherer Personalbedarf entstehen. Wir fordern daher die erhöhten Anforderungen zum Erstellen eines Offshore-Netzplans zu berücksichtigen, und die personellen Aufstockungen dementsprechend anzupassen.

#### **Zu 6. Gewerbesteuerliche Kompensationsregelung (Artikel 5 § 5 Abs. 4 StromNEV und Artikel 6 § 11 ARegV)**

Der BEE begrüßt, dass im Entwurf des NABEG eine Kompensationsregelung für die Transitgemeinden vorgeschlagen wird, die durch den Bau neuer Stromleitungen belastet werden, aber nicht von den gesamtgesellschaftlichen Vorteilen eines Netzum- und -ausbaus profitieren. Ähnliche Erfahrungen bzgl. Der Akzeptanz von Infrastrukturprojekten im Energiebereich sind auch der Windbranche bekannt. Durch die Einführung eines eigenen Zerlegungsmaßstabes für Windkraftprojekte im Gewerbesteuergesetz konnte 2009 die Akzeptanz der Windenergie in den Kommunen vor Ort erheblich erhöht werden.

Fraglich ist allerdings auch die juristische Haltbarkeit dieses vom BMWi präferierten Vorschlages. Es ist nicht geregelt, für welche Gegenleistung diese „Zahlungen“ in § 5 Abs.4 (neu) erfolgen. Dieser Begriff ist viel zu allgemein gefasst, insbesondere, wenn nach den Neuregelungen der ARegV diese Kosten auf die Verbraucher umgelegt werden können

Deshalb plädiert der BEE für die vorgeschlagene Kompensationsregelung, sondern für eine ähnliche gewerbesteuerliche Regelung (Gewerbesteuerplitting) bei Netzausbaumaßnahmen. Die Niedersächsische Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 12. April in einer

Restriktions- und Potentialanalyse zum Netzausbau dies auch als eine Kompensationsmöglichkeit identifiziert.

Der Vorteil einer gewerbesteuerlichen Kompensation entgegen vieler anderer Anreizmechanismen, die über die Netznutzungsentgelte eine preissteigernde Wirkung entfalten liegt darin, dass der Mehrkostenanstieg für die Stromverbraucher gedämpft wird.

Vorgehensvorschlag:

Statt der vorgesehenen Änderungen der StromNEV und ARegV sollte in einem separaten Artikel eine Änderung des GewStG (§ 28 Abs. 2 Satz 2 GewStG) erfolgen.

### **Zu 7. Keine Befristung der Netzanbindungsregelung (Artikel 2 § 118 Abs. 3 EnWG)**

Die Befristung der Netzanbindungsregelung in § 118 Abs. 3 EnWG verunsichert potentielle OWP-Investoren und erschwert somit eine Verstetigung des sich erst langsam entwickelnden Offshore-Marktes in Deutschland. Darüber hinaus kann durch diese Befristung kein systematisches Vorgehen beim Aufbau eines Offshore-Netzes erreicht werden. Die durch die Bundesregierung gewünschte Bündelung von Trassen und gemeinsame Nutzung von Übertragungskapazitäten durch Windparkbetreiber werden durch diese Befristung zumindest stark eingeschränkt. Entsprechend den Handlungsempfehlungen des EEG-Erfahrungsberichtes 2011 fordern wir die Streichung der Befristung der Netzanbindungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber für Windparks auf See in § 118 EnWG.

**Vorgehensvorschlag:**

*Streichung des § 118 Abs. 3 EnWG*

### **Zu 8. Möglichkeit der Errichtung und des Betriebs von Einspeisenetzen**

Um die dringend notwendige Umsetzung des Netzausbaus zu beschleunigen, ist es sinnvoll, den unabhängigen Aufbau und Betrieb von sog. Einspeisenetzen durch Betreiber von Erneuerbaren-Energien-Anlagen zu fördern. Die Betreiber von Erneuerbaren-Energien-Anlagen können solche Netze schneller, kostengünstiger und mit besserer Akzeptanz realisieren als öffentliche Netzbetreiber. Zahlreiche technische Regeln, die für die Versorgungsnetze angewandt werden müssen, wie z.B. das n-1 Kriterium, müssen bei Einspeisenetzen nicht berücksichtigt werden. Als notwendig erachtet wird eine Regelung, die die Betreiber von Erneuerbaren-Energien-Anlagen unabhängig vom EEG anreizt, ein Einspeisenetz zu errichten und zu betreiben. Damit wäre der Netzausbau auch durch eine mittelständische Projektfinanzierung zu leisten. Die Refinanzierung sollte analog zum EEG in einer Umlage organisiert werden. Im Rahmen des NABEG sollte daher eine Möglichkeit für die Errichtung und den Betrieb solcher Einspeisenetze berücksichtigt werden.

### **Zu 9: Überprüfung des Gesetzeszweckes (neuer Artikel 1 § 29)**



In den letzten Jahren sind von den unterschiedlichen Bundesregierungen mehrere Versuche initiiert worden, den Netzausbau in Deutschland zu beschleunigen. Um sicherzustellen, dass rechtzeitig Nach- bzw. Verbesserungen des gesetzlichen Rahmens erfolgen, soll die Bundesregierung im Abstand von drei Jahren einen Bericht hinsichtlich der Erreichung des Gesetzeszweckes vorlegen.

**Formulierungsvorschlag:**

*Nach Ablauf von jeweils drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes – erstmalig schon zum 1. Juni 2014 – übermittelt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Wirkungen dieses Gesetzes. Dabei sind unter Berücksichtigung der Zielsetzungen nach § 1 des Bundesfachplanungsgesetzes und § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auch notwendige Beschleunigungs- und Optimierungsmaßnahmen für den Netzum- und -ausbau zu prüfen und vorzuschlagen. In diesem Bericht sind auch die Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln auf den unterschiedlichen Spannungsebenen, Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme zum Ausbau der Stromübertragungskapazitäten und Einspeisernetzen für Erneuerbare Energien darzustellen.*

Über eine Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Verfahren würden wir uns freuen und stehen auch weiterhin für Erörterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Björn Klusmann  
- Geschäftsführer -